
**Motion der vorberatenden Kommission 36.01.01 III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss
über den Staatsstrassenplan:
«Kriterien zur Festlegung des Staatsstrassennetzes**

In der vorberatenden Kommission zum III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan wurde festgestellt, dass die bestehenden Kriterien zur Festlegung des Staatsstrassennetzes nach Art. 5 des Strassengesetzes (sGS 732.1) verschiedene Strassen mit überörtlicher Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung für die Erschliessung einer Randregion nicht erfassen.

Von verschiedenen Gemeinden wurden Gesuche um Aufnahme ins Staatsstrassennetz vorgelegt. Aufgrund der bestehenden Kriterien können jedoch die meisten dieser Strassen nicht ins Staatsstrassennetz aufgenommen werden. Insbesondere Strassen mit überörtlicher Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung für die Erschliessung einer Randregion sind teilweise von der Aufnahme ausgeschlossen. Die vorberatende Kommission stellt sich deshalb einen griffig gestalteten Kriterienkatalog vor, der auch die erwähnten Strassen umfasst.

Die Regierung wird daher eingeladen, die Kriterien zur Festlegung des Staatsstrassennetzes zu überprüfen mit dem Ziel einer verursachergerechteren Finanzierungsregelung für Strassen mit überörtlicher Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung für die Erschliessung einer Randregion und allenfalls Antrag zu stellen für eine entsprechende Änderung des Strassengesetzes.»

2. November 2001

Vorberatende Kommission 36.01.01
III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss
über den Staatsstrassenplan